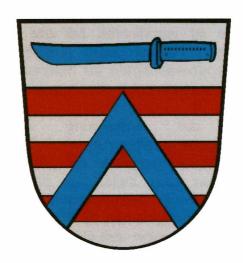
1. Änderungssatzung zur Satzung für den Kindergarten "St. Michael" in Julbach (Kindergartensatzung)

vom 29. Januar 2019



Stamm- / Änderungssatzung

vom

in Kraft ab

Stammsatzung Änderungssatzung 21. November 201729. Januar 2019

01.01.20181. 01.03.2019 Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Julbach, nachfolgende "Gemeinde" genannt, folgende Änderungssatzung zur Satzung für den Kindergarten "St. Michael" in Julbach (Kindergartensatzung):

§ 1

§ 4 der Satzung für den Kindergarten "St. Michael" in Julbach (Kindergarten-satzung) wird wie nachfolgende geändert:

Fassung vom 21. November 2017

§ 4 Anmeldung; Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Aufnahme setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberichtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen insbesondere beim Personensorgerecht sind unverzüglich mitzuteilen.
- die haben (2) Bei der Anmeldung des Kindes Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

Neue Fassung vom 29. Januar 2019

§ 4 Antrag auf Aufnahme; Änderungen

(1) Die Aufnahme setzt einen Antrag auf Aufnahme durch die Personensorgeberichtigten in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Antragsteller ist verpflichtet, bei dem Antrag die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Beim Antrag auf Aufnahme des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten festgelegten) Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig und bedarf eines schriftlichen Antrags.

§ 2

§ 7 der Satzung für den Kindergarten "St. Michael" in Julbach (Kindergarten-satzung) wird wie nachfolgende geändert:

Fassung vom 21. November 2017

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- b) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- c) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- e) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

§ 7 Ausschluss

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
- f) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,
- g) es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
- h) die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen dieser Satzung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten insoweit nicht einhalten,
- i) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz
 Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
- j) Sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung.

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. März 2019 in Kraft.

Julbach, 30. Januar 2019 Gemeinde Julbach

Hans-Peter Brodschelm

2. Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeinde Julbach hat am 29.01.2019 eine Satzung für den Kindergarten "St. Michael" in Julbach (Kindergartensatzung) beschlossen.

Die Satzung tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Die Satzung liegt in der Zeit vom 30.01.2019 bis 28.02.2019 während der allgemeinen Geschäftsstunden in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer 01 zur Einsicht auf.

Julbach, 30.01.2019 Gemeinde Julbach

Hans-Peter Brodschelm

2 Bürgermeister

Anschlag: 30.01.2019

Abnahme: 28.02.2019

Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 30.01.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Julbach, Zimmer 01 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.01.2019 angeheftet und am 28.02.2019 wieder abgenommen.

Julbach, 30.01.2019

Gemeinde Julbach

Hans-Peter Brodschelm

2. Bürgermeister